

Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministerium der Finanzen für ein Gesetz zur Absicherung stabiler und fairer Leistungen für Lebensversicherte (Lebensversicherungsreformgesetz – LVRG)

Der AfW ist die berufsständische Interessenvertretung unabhängiger Versicherungsvermittler und Finanzdienstleister. Er vertritt die Interessen von über 30.000 Personen in mehr als 1.700 Mitgliedsunternehmen sowie eine ständig wachsende Anzahl von Fördermitgliedern, unter ihnen die maßgeblichen Versicherungsmaklerpools. Mitglieder im AfW sind Versicherungsmakler und -vertreter, Kapitalanlage- und Finanzvermittler sowie Finanzdienstleistungsinstitute. Der AfW ist u.a. im Fachbeirat der BaFin vertreten.

Der AfW begrüßt das Ziel des Referentenentwurfes, die Risikotragfähigkeit der Lebensversicherer zum Schutz der Versicherungskunden im lang anhaltenden Niedrigzinsumfeld zu stärken.

Der AfW begrüßt, dass wesentliche Punkte, welche seitens der Versicherungswirtschaft im Vorfeld in die Diskussion eingebracht wurden und einseitig zulasten der Versicherungsvermittler gegangen wären, keinen Niederschlag in dem vorliegenden Referentenentwurf gefunden haben.

Der AfW kritisiert die geplante Pflicht der Versicherungsvermittler, dem Versicherungsnehmer die ihm für den Abschluss des jeweiligen Vertrages unmittelbar zustehende Provision als Gesamtbeitrag in Euro mitzuteilen.

Der AfW kritisiert die angebliche Alternativlosigkeit des vorgelegten Referentenentwurfes. Die angebliche Alternativlosigkeit von politischen Vorhaben erscheint inflationär. Wenn es keine Alternative gäbe, bräuhete es kein – echtes - parlamentarisches Verfahren mehr.

Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die direkt auf die Versicherungsvermittler wirkenden Regelungen in dem Entwurf sowie – vorsorglich – auf einen äußerst kritikwürdige Vorschlag des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GdV) in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf. Dies ist insbesondere dem seitens des Bundesministeriums für Finanzen extrem eng gesetzten Zeitrahmen für die Stellungnahme geschuldet. Eine Stellungnahme zu dem Referentenentwurf, welcher erst am 27.05.2014 öffentlich gemacht wurde, ist – über den gesetzlichen Feiertag am 29.05.2014 - bis zum 30.05.2014 um 09.30 Uhr abzugeben. Der AfW kritisiert diese kurze Frist ausdrücklich, da sie der Wichtigkeit des Themas sowie der Komplexität der Materie keinesfalls nicht angemessen ist.

Im Vorfeld der Veröffentlichung des Referentenentwurfes gab es vielfache Diskussionen in der Branche der nahezu 250.000 Versicherungsvermittler und angebundener Dienstleister zu den Themen:

- gesetzgeberischer Eingriff in die Höhe der Provisionen bzw. der Courtage für die Beratung und Vermittlung von Versicherungen
- Offenlegung der Höhe der Provision bzw. Courtage des Versicherungsvermittlers gegenüber dem Kunden
- Ausweitung der sogenannten Stornohaftung für den Vermittler

Grundsätzlich:

Wir sprechen uns für unabhängige und qualitativ hochwertige Verbraucherberatung aus. Sie ist Voraussetzung für eine gute Risikoabsicherung, Altersvorsorge und Vermögensbildung aller Bevölkerungsschichten.

Wir sprechen uns für den Berufsstand des unabhängigen Versicherungsmaklers aus, der als Sachwalter des Kunden (so der BGH im Urteil vom 22.05.1985, Aktenzeichen: IVa ZR 190/83, „Sachwalterurteil“) im ausschließlichen Interesse seiner Kunden handelt und hierfür angemessen vergütet werden muss.

Im Versicherungsvertrieb führen steigende Anforderungen durch Regulierung und Administration zu höheren Kosten. Während Versicherungsmakler diese Kosten selbst tragen müssen, werden abhängige Versicherungsvertreter durch Ausschließlichkeitsorganisationen der Versicherer subventioniert. Wer zu Recht Qualität in der Beratung fordert und auch Anforderungen an regelmäßige Weiterbildung aufstellt, muss sie auch durch eine angemessene Vergütung ermöglichen.

Eine Deckelung der Provisionen durch den Gesetzgeber wäre ein massiver Eingriff in die Privatautonomie und ein ordnungspolitischer Fehler gewesen. Wir begrüßen, dass dieser Fehler – trotz offensichtlich erheblicher Bemühungen seitens der Versicherungswirtschaft – nicht gemacht wurde. Wenn einzelne Versicherungen mit dem derzeitigen Vergütungssystem nicht klar kommen, mögen sie - wie Unternehmen anderer Branchen auch - Produkte aus dem Angebot nehmen, Vertriebswege ändern, Provisionen ohne Abstimmung mit anderen Marktteilnehmern senken oder sich aus dem Markt zurückziehen - nicht jedoch nach dem Gesetzgeber rufen.

Wir sprechen uns für frei verhandelbare Vergütungen in der Lebensversicherung aus. Die Versicherungsbranche steht dem Verbraucher gegenüber in der Verantwortung und ist in der Lage, ihre Vergütungsmodelle selbst zu regeln – und dies ohne kartellrechtlich bedenkliche Absprachen oder gesetzgeberische Eingriffe.

Konkret:

Soweit in Artikel 2 Nr. 1 vorgesehen ist, dass die Versicherungsnehmer über die Verwaltungskosten zu informieren sind, ist dies zu begrüßen. Problematisch erscheint, dass keine einheitliche Berechnungsgrundlage vorgegeben wird. Insofern wäre der Kreativität der Unternehmen keine Grenzen gesetzt. Die beabsichtigte Transparenz und Vergleichbarkeit wäre nicht erreicht.

Wir sprechen uns für eine Erweiterung der Kostendiskussion auf die Gesamtkosten in privaten Altersvorsorgeprodukten aus. Eine Einschränkung der Diskussion auf einzelne Kostenarten (wie Verwaltungskosten und die unmittelbare Abschlussprovision), wie dies nun im Referentenentwurf zu finden ist, trägt dem Interesse der Verbraucher nicht keinesfalls Rechnung.

Mit Blick auf die vorgesehene Offenlegung der „vertraglich vereinbarten Provision“ (Artikel 2 Nr. 2) schließen wir uns daher auch ausdrücklich den nachfolgend zitierten Ausführungen des GdV aus seiner Stellungnahme vom 28.05.2014 zu dem vorliegenden Referentenentwurf an:

„Gerade bei der kapitalbildenden Lebensversicherung ist für die Entscheidung des Verbrauchers wichtig, welche Kosten insgesamt mit dem Produkt verbunden sind und wie sich das auf die Rendite des Sparproduktes auswirkt. Der Ausweis der vertraglich vereinbarten Abschlussprovision bietet dem Versicherungsnehmer dagegen keinen echten Mehrwert im Entscheidungsprozess für ein Produkt. Ein Vergleich von verschiedenen Produkten ist auf Basis der Abschlussprovisionen im Gegenteil für den Verbraucher sogar irreführend. Denn die Abschlussprovisionen sind – im Gegensatz zu gleichbleibenden kalkulatorischen Abschlusskosten – stark vom Vertriebsweg und den damit verbundenen unterschiedlichen Dienstleistungen abhängig. So werden in der Praxis für ein und dasselbe Produkt je nach dem Vertriebsweg unterschiedliche Abschlussprovisionen vereinbart. Die kalkulatorischen Kosten bleiben dabei aber gleich. Ein sachgerechter Produktvergleich ist entgegen der geltenden Rechtslage dann nicht mehr möglich.“

Zielführender ist stattdessen ein fairer Ausweis der Gesamtkostenbelastung. Dies könnte anhand einer normierten Kennzahl erfolgen, welche die Renditeminderung durch die Kosten beschreibt.“

Es erscheint im Übrigen nicht transparent, wenn in einem Spezialgesetz für Lebensversicherte - quasi durch die Hintertür – die unnötige Provisionsoffenlegung für alle verbliebenen Versicherungssparten den Weg in das Versicherungsvertragsgesetz findet.

Ausweitung der Stornohaftung von Versicherungsvermittlern:

Der AfW wird sich für seine Mitglieder und alle Versicherungsvermittler vehement dagegen wehren, dass die Vorschläge des GdV aus dessen Stellungnahme (bzw. „Anlage zur GdV-Stellungnahme“, Vorformulierung möglicher Gesetzestexte, hier zu § 80 VAG) zum vorliegenden Referentenentwurf in Bezug auf die Verlängerung der Stornohaftung der Versicherungsvermittler auf 10 Jahre umgesetzt werden.

Hierbei ist zu beachten, dass eine zehnjährige Stornohaftungszeit u.a. kaufmännisch existenzbedrohend ist, da ein unkalkulierbares Potenzial an drohenden Verbindlichkeiten entsteht. Es ist auch nicht nachvollzieh- und vermittelbar, warum ein Versicherungsvermittler, der völlig korrekt, kundenorientiert und sachkundig beraten und vermittelt hat, zehn Jahre lang das Damoklesschwert einer Rückforderung seiner Vergütung befürchten soll. Dies wäre einzigartig im deutschen Wirtschaftssystem. Bereits die bestehenden Stornohaftungszeiten erscheinen systemwidrig. Keinesfalls sollte sich der Gesetzgeber für ein derartig ungerechtes und zudem evtl. europarechts-, verfassungs- und wettbewerbswidriges Vorhaben einspannen lassen.

Berlin, 30.05.2014

AfW – Bundesverband Finanzdienstleistung e.V.

Rechtsanwalt Norman Wirth
- Geschäftsführender Vorstand -